

Gesellschaftsvertrag

der Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft mbH der Stadt Billerbeck – Stand: 20.03.2025

§ 1 Firma, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma: „Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft mbH der Stadt Billerbeck“. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Billerbeck.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen und der sozialen Struktur der Stadt Billerbeck und die Förderung des Wirtschaftslebens
2. Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dem im Ziff. 1, genannten Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar dienlich sind.
3. Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu führen, sodass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 € (in Worten: sechszwanzigtausend Euro)
2. Die Stammeinlage hat die alleinige Gesellschafterin, die Stadt Billerbeck in Höhe von 26.000,00 € übernommen, die Stammeinlagen wurden in Geld in voller Höhe eingezahlt.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung:

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist er alleinvertretungsberechtigt, sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer und Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht zur Alleinvertretung eingeräumt werden.
2. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführerbefreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
3. Die Geschäftsführung bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung insbesondere für folgende Geschäfte:
 - a) alle Verfügungen über Grundstücke, Kauf, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 100 qm sowie Rechte an Grundstücken (mit Ausnahme von Rangerklärung, Erteilung von Löschungsbewilligung und Pachtangelegenheiten bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren);

- b) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben, Betriebsstätten oder Niederlassungen;
 - c) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen – Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie der Erwerb von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft, ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
 - d) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Bezugs-, Konzessions- und Demarkationsverträgen sowie von Verträgen über Organschaften, Poolungen und Kooperationen;
 - e) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Lizenzverträgen;
 - f) Anschaffungen, Investitionen und sonstige Auftragsvergaben, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. das Auftragsvolumen € 25.000,- im Einzelfall übersteigen und nicht in einem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Vermögens- und Finanzplan vorgesehen sind;
 - g) die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation, der Produktion oder des Vertriebes; ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
 - h) Übernahme von Bürgschaften, Gewährung von Garantie und Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, soweit diese Geschäfte nicht im laufenden Geschäft der Gesellschaft üblich sind. Wechselgeschäfte, denen keine Kaufgeschäfte zugrunde liegen;
 - i) Kreditaufnahme durch Eingehung von Darlehensverbindlichkeiten oder in anderer Form, soweit sie nicht von einem in der Gesellschafterversammlung genehmigten Finanz- und Vermögensplan vorgesehen ist;
 - j) die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten
4. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus katalogzustimmungspflichtige Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebene Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber – beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.
 5. Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dieser Satzung und dem von der Gesellschaft gegebenen Anweisungen.

§ 5 Gesellschaftsversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr als ordentliche Gesellschafterversammlung oder auf Wunsch der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, und zwar mit einer Frist von 7 vollen Kalendertagen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. In dringenden Fällen können auch weitere Gesellschafterversammlung auch ggf. mit kürzerer Frist einberufen werden.

2. Die Stadt Billerbeck wird in Gesellschafterversammlungen durch die / den Bürgermeister/in sowie 10 Ratsmitgliedern vertreten, die der Rat im Beschlusswege neben den jeweiligen persönlichen Stellvertretern bestimmt. Diese Besetzung der Gesellschafterversammlung erfolgt entsprechend dem für die Besetzung der Ausschüsse der Stadt Billerbeck geltenden Vorschriften, auf die die Vorschriften des § 58 GO NRW analog angewendet werden müssen, nur Ratsmitglieder können bestimmt werden. Alle Vertreter der Stadt Billerbeck sind an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden, auf Beschluss des Rates haben sie ihre Vertretung jederzeit niederzulegen.
3. Den Vorsitz in der Gesellschaftsversammlung führt die / der Bürgermeister/in. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vertreter des / der Vorsitzenden. Die Gesellschafterversammlung ist analog § 49 GO NRW beschlussfähig.
4. Die Stadt Billerbeck kann in Gesellschafterversammlungen Angehörige der rechts- / steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, die gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, hinzuziehen.
5. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher, textlicher auch elektronischer Form (§§ 126, 126a, 126b BGB) erfolgen auch eine kombinierte Beschlussfassung ist zulässig. In Abweichung zu § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gilt die Zustimmung der jeweiligen Vertreter der Stadt Billerbeck mit den Stimmabgaben im schriftlichen oder elektronischen Verfahren als erteilt, wenn die jedem Vertreter überlassene Beschlussvorlage mit Hinweis auf die von der Gesellschafterversammlung abweichende Form der Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
6. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klageerhebung innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tag der Beschlussfassung an, möglich.
7. Die Vertreter der Stadt Billerbeck erhalten in der Gesellschafterversammlung eine Vergütung, die sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Billerbeck für Sitzung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Billerbeck richtet.

§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen unter anderem:

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer nebst damit im Zusammenhangstehende Verträge
- b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- c) Auflösung der Gesellschaft
- d) Feststellung des Jahresabschlusses
- e) Verwendung des Ergebnisses
- f) Wahl des Abschlussprüfers
- g) Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Haftungsverpflichtungen.

§ 7 Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Wirtschaftsplan. Hierzu gehört insbesondere, dass im Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerweiterung Stellung genommen wird.
2. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig darüber entscheiden kann.

§ 8 Jahresabschluss Bestellung Wirtschaftsprüfer

1. Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen. In dem Lagebericht, sofern dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist, ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW einzugehen.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, sofern dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist, werden nur dann einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen, wenn dies in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches notwendig ist und von der Gesellschafterversammlung gewünscht wird. Die in § 112 GO NRW aufgeführten Informations- und Prüfungsrechte gem. Haushaltsgrundsätzegesetz bleiben unberührt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und eines etwaigen Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Der Gesellschafterversammlung stehen die Rechte nach § 51a GmbH Gesetz zu, der Stadt Billerbeck die Befugnisse gem. § 112 GO NRW.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Die Gesellschaft und alle Vertreter der Gesellschaft sind bezogen auf sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft sowohl unter gesellschaftsvertraglichen Gesichtspunkten als auch unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten so den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW zur absoluten Verschwiegenheit gegenüber jedem Dritten verpflichtet.

§ 10 Ausschließungsgründe

Jedem der Vertreter der Gesellschafterin, der Stadt Billerbeck, ist es untersagt, an Entscheidungen mitzuwirken, soweit in seiner Person Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO NRW vorliegen.

§ 11 Leistungsverkehr

1. Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschafterin, der Stadt Billerbeck und der Gesellschaft sowie der Gesellschaft mit den Vertretern der Gesellschafterin sowie dessen nachstehenden Person hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistungen und Gegenleistungen zurichten.
2. Verstoßen solche Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen dagegen, werden sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen einen Vorteil gewährt wird. Der / Die begünstigte(n) ist (sind) ebenso wie die Gesellschafterin bzw. die Vertreter der Gesellschaft verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe der zugewandten Vorteile zu leisten.
3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil gewährt worden ist, steht mit den vorbeschriebenen Rechtsfolgen nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für alle Beteiligten fest.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftervertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausführung der Lücke eine Regelung, die – soweit rechtlich zulässig – dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
5. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
6. Der gesellschaftsrechtliche Gründungsaufwand (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder Grundbuch-Berichtigung sowie sonstige Beratungskosten) bis zur Höhe von 2.500,00 € gehen zu Lasten der Gesellschaft.
7. Die Gesellschaft wird die Vorschrift des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) NRW anwenden. Alle Funktionsbezeichnungen dieses Gesellschaftsvertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.